

Städte und Gemeinden schließen Konzessionsverträge für das Stromnetz und das Gasnetz in der Regel mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab. Das Auslaufen bestehender Verträge muss zwei Jahre vorher öffentlich bekannt gemacht werden (§ 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz, EnWG). Die Kommune sollte sich jedoch bereits früher intensiv mit den Verfahren beschäftigen. Neue Entwicklungen sollten dabei berücksichtigt werden.



„Cafeteria-Prinzip“: Die Kommune setzt ihre eigenen Schwerpunkte bei den Kriterien – Der ZuMa-Katalog bietet hierfür Auswahlmöglichkeiten.

Konzessionswettbewerb richtig nutzen



Foto: © privat

Dr. Christof Schorsch ist Prokurist und Teamleiter Konzessionen bei der LBD-Beratungsgesellschaft mbH (Berlin)

Der Konzessionswettbewerb alle 20 Jahre ist die einzige Möglichkeit für Kommunen, ihre Anforderungen an den künftigen Konzessionsnehmer in einen Wettbewerb einzubringen. Beim Konzessionswettbewerb handelt es sich um keine Verhandlung, an deren Ende ein wie auch immer gearteter Kompromiss steht. Vielmehr gibt die Kommune ihre Anforderungen an den neuen Konzessionsnehmer verbindlich vor und bewertet diese nach dem im Verfahrensbrief vorgegebenen Bewertungsschema. In der Regel werden sich mehrere Netzbetreiber als Bieter um eine Konzession bewerben. Die Kommune hat damit die Chance, durch ihren Kriterienkatalog und die Bewertung der Konzessionsangebote die für sie wichtigsten Anforderungen durchzusetzen.

Konzessionslaufzeit als Weg zur Klimaneutralität

Nehmen wir das Beispiel Energiewende: Das örtliche Stromversorgungsnetz ist das Rückgrat der Energiewende vor Ort. Folglich hat die Kommune ein vita-



Foto: © petovarga stock.adobe.com

les Interesse daran, dass der Konzessionsnehmer das Netz für die zunehmende Einspeisung von PV-Anlagen sowie für die zunehmende Anzahl an Elektromobilen und Wärmepumpen fit macht. Die Kommune wird daher wissen wollen, wie der Konzessionsnehmer die Netzentwicklung für die Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas, die – wie es in § 1 EnWG heißt – »zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht«, sicherstellt. Für die Verteilnetzbetreiber wurden Eckpunkte einer Netzentwicklungsplanung in Art. 32 Abs. 3 der EU-Strommarkttrichtlinie aufgestellt, die bis Jahresende 2020 in nationales Recht umzusetzen war. In der Zwischenzeit haben sowohl Klimaschutz und Energiewende als auch Digitalisierung neue Schubkraft erhalten. Das Bundesverfassungsgericht hat am 29.04.2021 grundsätzliche Festlegungen zum Klimaschutz getroffen. Durchschlagen werden diese Entwicklungen auch auf den Netzbetrieb in den Konzessionskommunen, und die Kommunen ihrerseits tun gut daran, diesen Entwicklungen ebenfalls Rechnung zu tragen.

Nehmen wir als Beispiel eine Stromkonzession, die im Jahr 2026 ausläuft. Die Gemeinde wird mindestens drei Jahre vorher nicht nur die Netzdaten, die für die Ausschreibung gebraucht werden, vom Bestandskonzessionär einfordern (§ 46 a EnWG). Sondern sie tut auch gut daran, sich – mit rechtlich

cher Unterstützung versehen – frühzeitig Gedanken über ihre Anforderungen an den künftigen Konzessionsnehmer zu machen, diese zu entwickeln und vom Gemeinderat beschließen zu lassen. Läuft der neue Vertrag, wie in unserem Beispiel, ab 2026, dann endet er bei 20-jähriger Laufzeit im Jahr 2045. Das ist auch das Jahr, in dem Deutschland klimaneutral sein will. Klimaneutralität, Energiewende und Nachhaltigkeit kommen damit eine überragende Bedeutung für den Strom- und Gasnetzbetrieb zu. Für das Gasnetz bedeutet das am Ende die vollständige Dekarbonisierung: Das fossile Erdgas, das durch die Leitungen strömt, wird durch Bio- und Synthesegas und Wasserstoff ersetzt werden müssen. Strategien des Netzbetreibers zur Dekarbonisierung werden in Gaskonzessionsverfahren bereits eingefordert. Andere Zukunftsaspekte aber fehlen oftmals noch in vielen der aktuellen Kriterienkataloge.

Nachhaltigkeit für den Netzbetrieb der Zukunft

Klimaschutz und Energiewende gehören zu den nachhaltigen Megatrends, welche die Netzwirtschaft insgesamt verändern – technisch, organisatorisch, personell und prozessual.

Es leuchtet ein, dass die Anforderungen, die damit für den Netzbetreiber entstehen, auch in den kommunalen Kriterienkatalogen eine Rolle spielen müssen. Dies gilt gleichermaßen für die Megatrends Digitalisierung, demografischer Wandel und Fachkräftemangel. Die Kommune hat ein vitales Interesse daran, dass während der Vertragslaufzeit genügend hoch qualifiziertes Personal für den Netzbetrieb, für Netzbau, Wartung und Instandhaltung vor Ort sowie den Kundenservice etc. zur Verfügung steht. Das heißt, eine nachhaltige Personalstrategie ist Voraussetzung für ein versorgungssicheres Stromnetz vor Ort. Durch Digitalisierung wiederum entstehen Effizienzgewinne. Damit werden Mittel frei, die insbesondere für Investitionen in ein energiewendefähiges Verteilnetz vor Ort sowie für deutlich gestiegene Schutzmaßnahmen für kritische Infrastrukturen benötigt werden. All dies zahlt auf einen nachhaltig leistungsfähigen Netzbetrieb ein.

Zukünftige Marktstandards in Konzessionsverfahren (ZuMa)

Weil die Megatrends sowohl die kommunalen Anforderungen als auch die Netzbetriebspraxis der Strom- und Gasnetzbetreiber solcherart vor neue Anforderungen stellen, hat die LBD im Oktober 2020 einen ersten und im Januar 2023 einen zweiten Katalog „Zukünftiger Marktstandards in Strom- und Gaskonzessionsverfahren (ZuMa-Katalog)“ veröffentlicht.

In den ZuMa-Katalog (www.lbd.de/zuma2) sind in einem komplexen Entwicklungsprozess über 1 ½ Jahre vielfältige Impulse aus der Branche eingeflossen – Stellungnahmen aus der juristischen Praxis ebenso wie Sachverstand aus der Netzwirtschaft. Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Verfassers und der

Rechtsanwälte Uwe Rühling (Stuttgart) und Dr. Mirko Sauer (Berlin) hat die Überarbeitung des Katalogs vorgenommen. Ziel war es, mit dem ZuMa-Katalog 2.0 nicht nur die gerichtliche Spruchpraxis und zwischenzeitliche Rechtsentwicklungen aufzugreifen, sondern insbesondere zukunftsgerichtete Kriterien vorzuschlagen und damit sowohl Kommunen als auch Netzbetreiber ein geeignetes Instrument zur Weiterentwicklung der Netzbetriebspraxis an die Hand zu geben.

Für die Gestaltung zukunftsgerichteter Auswahl- und Bewertungskriterien zählen beispielsweise im

- **Kriterium Versorgungssicherheit:** Kommunespezifische Netzentwicklungsplanung, mit Szenarien zur Umsetzung der Energiewende vor Ort (Photovoltaik, Wärmepumpen, Elektromobile); Arbeitgeberattraktivität zur Sicherung von Personalressourcen, Schutz vor externen Angriffen, Manipulation und Sabotage; Richtlinienkompetenz und Direktionsrecht gegenüber Subauftragnehmern
- **Kriterium Preisgünstigkeit und Kriterium Effizienz:** Maßnahmen und Projekte zur nachhaltigen Kosteneffizienz des eigenen Netzbetriebs (anstelle von Momentaufnahmen wie des regulatorischen Effizienzwertes), ebenso wie der Einsatz digitalisierter Verfahren zur Effizienzverbesserung in allen Netzbereichen
- **Kriterium Verbraucherfreundlichkeit:** Umsetzung einfacher, bequemer und flexibler Online-Services für alle Netzkundinnen und -kunden zur Online-Abwicklung aller Standardprozesse an den Kundenschnittstellen; Online-Leitungsauskunft für Anschlussnehmer, Kommune und Planer; regelmäßige Messung und Verbesserung der Kundenzufriedenheit
- **Kriterium Umweltverträglichkeit:** Umweltfreundliche Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur; vorrangiger Einsatz von Nodig-Verfahren ohne offenen Graben; unabhängig überprüfte Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs
- **Kriterium Treibhausgasneutralität:** Die Treibhausgasneutralität wurde mit der EnWG-Novelle zum 29. Juli 2022 ins Gesetz aufgenommen. Geeignete Kriterien sind beispielsweise der Nachweis von Programmen, Richtlinien und damit verbundenen Maßnahmen zur Treibhausgasvermeidung, -verminderung und -kompensation, wie etwa ein klimaschutzfreundlicher Fuhrpark des Netzbetreibers.

Künftige Weiterentwicklungen des Rechtsrahmens

Gerade auf dem Gebiet der Treibhausgasneutralität ist mit spezifischen Weiterentwicklungen des Rechtsrahmens und in seiner

Folge auch der kommunalen Kriterienkataloge zu rechnen. Dies wird eine weitergehende Konkretisierung der Anforderungen an eine klimaschutzfreundliche Netzbetriebspraxis mit sich bringen, wenn heute noch bestehende rechtliche Einschränkungen überwunden werden konnten.

Im ZuMa-Katalog 2.0 finden sich auch dazu eine Reihe von Anregungen: beispielsweise hinsichtlich einer weitergehenden Digitalisierung, hinsichtlich des Netzanschlusses von PV-Anlagen sowie des Ausbaus der Elektroladeinfrastruktur vor Ort und der Sektorkopplung. Dazu dürften auch künftige Zusammenwirkungspflichten der verschiedenen Netzbetreiber (Strom, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser, Straßenbeleuchtung, Breitbandverkabelung und Telekommunikation) bei Klimaschutz und Energiewende sowie der kommunalen Wärmeplanung zählen, die energieartenübergreifend zu sehen und in kooperativen Baumaßnahmen umzusetzen sind. Die bisherige rechtliche Vorgabe, in Strom- oder Gaskonzessionsverfahren Leistungszusagen nur an den jeweiligen Strom- oder Gasnetzbetrieb zu koppeln, wird mit zunehmender Sektorkopplung zwangsläufig überholt werden.

„Cafeteria-Prinzip“ für Kommunen – Innovationschancen für Netzbetreiber

Für die Kommunen bietet der ZuMa-Katalog 2.0 mit 46 Kriterien und ca. 190 Unterkriterien vielfältige Auswahlmöglichkeiten im Sinne eines „Cafeteria-Prinzips“, um die für sie geeignetsten Anforderungen ins Verfahren einzuführen.

Für Netzbetreiber wiederum bedeutet die rechtzeitige Auseinandersetzung mit den Anforderungen im ZuMa-Katalog 2.0 in vielfältiger Weise Chancen zur Modernisierung und Innovation der eigenen Betriebspraxis – nicht zuletzt um sich im Konzeptwettbewerb von Konkurrenten differenzieren zu können.

Beide Konzessionspartner haben es somit in der Hand, durch Nachfrage (Anforderungen im Kriterienkatalog) und Angebot (Zusage einer entsprechenden Netzbetriebspraxis) die Versorgungsnetze im jeweiligen Konzessionsgebiet nachhaltig sicher, preisgünstig, effizient, verbraucherfreundlich, umweltverträglich und treibhausgasneutral auszugestalten. ■

